

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM

Nr. 280

11. März 1997

**Habilitationsordnung
der Fakultät für
Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum**

vom 05. März 1997



**Habilitationsordnung
der Fakultät für Geowissenschaften
der Ruhr-Universität Bochum
vom 5. März 1997**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 95 Abs. 5 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitäts-gesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV.NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW. S. 428), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Habilitation und Habilitationsleistungen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen
§ 3	Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren
§ 4	Habilitationsausschuß und Habilitationsverfahren
§ 5	Habilitationsschrift
§ 6	Beurteilung der Habilitationsschrift
§ 7	Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
§ 8	Feststellung der Lehrbefähigung
§ 9	Umhabilitation
§ 10	Erteilung der Lehrbefugnis (venia legendi)
§ 11	Antrittsvorlesung
§ 12	Rechte und Pflichten des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin
§ 13	Änderung der Lehrbefähigung
§ 14	Erlöschen der Lehrbefähigung und der venia legendi
§ 15	Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

§ 1

Habilitation und Habilitationsleistungen

(1) Die Fakultät für Geowissenschaften stellt die Lehrbefähigung aufgrund eines Habilitationsverfahrens für ein bestimmtes Fachgebiet der Geowissenschaften fest.

(2) Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift gemäß § 5 und einem studiengangsbezogenen wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium vor dem Habilitationsausschuß gemäß § 7.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zum Habilitationsverfahren setzt die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit voraus, die in der Regel durch die Qualität einer Promotion an einer deutschen Hochschule nachgewiesen wird, ferner eine weitergehende wissenschaftliche Tätigkeit nach der Promotion in Form von Publikationen und Lehrveranstaltungen, insbesondere in dem Fachgebiet, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird.

(2) Gleichwertige ausländische Grade werden vom Habilitationsausschuß anerkannt.

(3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:

1. Vorlage einer schriftlichen Habilitationsleistung (§ 5),
2. Vorlage wissenschaftlicher Publikationen neben der Dissertation.

§ 3

Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Habilitationsverfahren ist vom Bewerber oder der Bewerberin dem Dekan oder der Dekanin persönlich zu überreichen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Lebenslauf, der den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit enthält,
2. Dissertation und beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde,
3. Liste und je ein Exemplar der Veröffentlichungen; die Veröffentlichungen werden dem Bewerber oder der Bewerberin nach Abschluß des Verfahrens zurückgegeben.
4. Habilitationsschrift in dreifacher Ausfertigung oder die als kumulative schriftliche Habilitationsleistung vorgesehenen Arbeiten und Veröffentlichungen,
5. Nachweise über die Mitwirkung in der Lehre und selbständig abgehaltene Lehrveranstaltungen,
6. Erklärung über frühere Habilitationsversuche,
7. ein registerlicher Nachweis, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht,
8. drei Themenvorschläge gemäß § 7,
9. Erklärung, für welches Fachgebiet der Kandidat oder die Kandidatin die Lehrbefähigung beantragt,
10. Erklärung, daß der Bewerber oder die Bewerberin gewillt ist, regelmäßig in seinem oder ihrem Fachgebiet an der Ruhr-Universität Bochum zu lehren.

§ 4

Habilitationsausschuß und Habilitationsverfahren

(1) Das Habilitationsverfahren wird vom Habilitationsausschuß der Fakultät für Geowissenschaften durchgeführt. Er besteht aus den hauptamtlich in der Fakultät für Geowissenschaften tätigen Professorinnen, Professoren und Habilitierten sowie den Vertreterinnen und Vertretern der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Studierenden im Fakultätsrat. Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 1 können bei den Beratungen des Habilitationsausschusses anwesend sein; sie besitzen Rederecht.

(2) Der Habilitationsausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen über Habilitationsleistungen sind nur die Professorinnen, Professoren und Habilitierten stimmberechtigt.

(3) Aufgrund des Antrages des Bewerbers oder der Bewerberin berichtet der Dekan oder die Dekanin bzw. ein von ihm oder ihr beauftragter Professor oder Professorin über die wissenschaftliche Persönlichkeit des Bewerbers oder der Bewerberin sowie über die Habilitationsschrift. Daraufhin beschließt der Habilitationsausschuß mit einfacher Mehrheit der Anwesenden über die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Das Verfahren darf nur eröffnet werden, wenn mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin für die Habilitationsschrift aus den Mitgliedern der Fakultät für Geowissenschaften benannt werden kann. Wird die Eröffnung des Verfahrens abgelehnt, ist dies dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich und begründet mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gebietsverwandten Fakultäten der Ruhr-Universität ist Gelegenheit zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren zu geben. Zu diesem Zweck sind Habilitationsverfahren in der Universität bekanntzumachen. Fakultäten der Ruhr-Universität, welche daraufhin ihr fachliches Interesse bekunden, können zur Mitwirkung am Habilitationsverfahren je eine Person aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren und Habilitierten benennen. Die Mitwirkung am Verfahren erfolgt gemäß § 6 Abs. 4 und § 7 Abs. 3.

(5) Der Bewerber oder die Bewerberin kann vom Habilitationsverfahren zurücktreten, solange noch kein Gutachten vorliegt; sonst nur, wenn schwerwiegende Gründe gegeben sind und noch kein ablehnendes Gutachten vorliegt. Der Rücktritt wird nicht als Habilitationsversuch gewertet.

(6) Die Dauer des Habilitationsverfahrens soll 12 Monate seit Einreichung des Zulassungsantrages nicht überschreiten.

§ 5 Habilitationsschrift

(1) Die Habilitationsschrift muß in dem gewählten Fachgebiet eine selbständige wissenschaftliche Forschungsleistung darstellen und neue wissenschaftliche Erkenntnisse enthalten. Sie soll in deutscher Sprache abgefaßt sein; der Habilitationsausschuß kann jedoch den Gebrauch einer anderen Sprache gestatten.

(2) Anstelle der Habilitationsschrift können bereits vorliegende Veröffentlichungen oder zum Druck angenommene Arbeiten vorgelegt werden, die den Anforderungen von Absatz 1 entsprechen (kumulative Habilitation); hierzu darf jedoch nicht die Dissertation zählen.

§ 6 Beurteilung der Habilitationsschrift

(1) Nach der Eröffnung des Habilitationsverfahrens bestimmt der Habilitationsausschuß mindestens drei Gutachterinnen und Gutachter, von denen mindestens eine Person aus dem Kreis der Professorinnen, Professoren und Habilitierten aus der Fakultät für Geowissenschaften (aus dem engeren Fachgebiet) sein muß.

(2) Die Gutachterinnen und Gutachter sollen schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift beurteilen. Ferner nehmen sie dazu Stellung, ob der Bewerber oder die Bewerberin über seine oder ihre Dissertation hinaus selbständige wissenschaftliche Leistungen erbracht hat und die neugewonnenen Erkenntnisse überzeugend darstellen kann. In den Gutachten muß die Annahme oder Ablehnung begründet empfohlen werden.

(3) Die Gutachten sollten in der Regel nach zwei, spätestens nach vier Monaten vorliegen.

(4) Nach Eingang aller Gutachten wird die Habilitationsschrift mit den Gutachten und den Unterlagen des Bewerbers oder der Bewerberin für die Mitglieder des Habilitationsausschusses und die Interessenvertreterinnen und -vertreter anderer Fakultäten für vier Wochen während der Vorlesungszeit zugänglich gemacht; sie können bis spätestens eine Woche nach Beendigung der Auslauffrist schriftliche Stellungnahmen abgeben.

(5) Nach Ablauf der Frist gemäß Absatz 4 berichtet der Dekan oder die Dekanin dem Habilitationsausschuß über die Gutachten und die Stellungnahmen.

(6) Über die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift als schriftliche Habilitationsleistung beschließt der Habilitationsausschuß mit den Stimmen der Professorinnen, Professoren und Habilitierten. Für die Annahme ist in offener Abstimmung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Professorinnen, Professoren und Habilitierten erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.

(7) Wird die Habilitationsschrift abgelehnt, so ist das Verfahren beendet. Die Entscheidung ist dem Bewerber oder der Bewerberin unverzüglich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium

(1) Nach der Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung bestimmt der Habilitationsausschuß eines der drei vom Bewerber oder der Bewerberin unter Berücksichtigung der beantragten *venia legendi* vorgeschlagenen Themen für den wissenschaftlichen Vortrag mit anschließendem Kolloquium (mündliche Habilitationsleistungen) und bestimmt den Zeitpunkt. Der wissenschaftliche Vortrag soll vornehmlich die Fähigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin erweisen, komplexe wissenschaftliche Sachverhalte didaktisch angemessen und verständlich darzulegen. Er ist als studiengangbezogene Lehrveranstaltung abzuhalten. Die vorgeschlagenen Themen sollen in den Kanon der Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlveranstaltungen des Studienfachs, für das die *venia legendi* beantragt wird, integriert sein; sie sollen sich nicht überschneiden und nicht aus dem engeren Bereich der Dissertation oder Habilitationsschrift stammen. Über das Thema stimmt der Habilitationsausschuß mit der einfachen Mehrheit der Anwesenden ab.

(2) Dem Bewerber oder der Bewerberin ist zwei Wochen vor dem Vortrag mitzuteilen, welches Thema gewählt wurde.

(3) Zum Vortrag mit Kolloquium werden der Habilitationsausschuß, die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 1 und die Interessenvertreterinnen und -vertreter gemäß § 3 Abs. 5 eingeladen. Sie besitzen Rederecht. Der Habilitationsausschuß kann weiteren Personen die Teilnahme gestatten.

(4) Für den möglichst frei zu haltenden Vortrag steht eine Zeit von maximal 45 Minuten zur Verfügung. Der Vortrag ist universitätsöffentlich und sollte in deutscher Sprache gehalten werden. Zeitpunkt und Ort werden durch Aushang bekanntgegeben; dabei ist auf die erwünschte Teilnahme der Studierenden der Fakultät für Geowissenschaften besonders hinzuweisen.

(5) Nach dem Vortrag eröffnet und leitet der Dekan oder die Dekanin bzw. ein von ihm oder ihr beauftragter Vertreter oder Vertreterin das Kolloquium, dessen Dauer 45 Minuten nicht wesentlich überschreiten sollte. Das Kolloquium ist nichtöffentlich und soll sich inhaltlich auf das Vortragsthema beziehen.

§ 8 Feststellung der Lehrbefähigung

(1) Unmittelbar nach dem Kolloquium berät der Habilitationsausschuß über die Annahme von Vortrag und Kolloquium als mündliche Habilitationsleistungen; § 6 Abs. 6 gilt entsprechend. Die Gutachterinnen und Gutachter gemäß § 6 Abs. 1 können bei den Beratungen des Habilitationsausschusses anwesend sein; sie besitzen Rederecht. Bei negativem Beschluß über die mündliche Habilitationsleistung kann der Bewerber oder die Bewerberin innerhalb von drei Monaten die Wiederholung von wissenschaftlichem Vortrag und Kolloquium beantragen. Dem Antrag sind drei neue Themenvorschläge gemäß § 7 Abs. 1 beizufügen. § 7 gilt entsprechend. Bleibt auch der zweite Versuch erfolglos, so ist das Habilitationsverfahren beendet.

(2) Mit der Annahme der Habilitationsleistungen ist die Lehrbefähigung festgestellt. Der Umfang der Lehrbefähigung kann durch Beschluß der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses entgegen dem Antrag erweitert, modifiziert oder eingeschränkt beschlossen werden. Der Beschluß bedarf zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Professorinnen, Professoren und Habilitierten.

(3) Nach dem Beschluß über die Feststellung der Lehrbefähigung wird dem oder der Habilitierten die Urkunde über die Lehrbefähigung vom Dekan oder der Dekanin ausgehändigt. Die Urkunde enthält:

1. Die Personalien des Bewerbers oder der Bewerberin,
2. das Thema der Habilitationsschrift,
3. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
4. die Bezeichnung der Fakultät, durch die die Lehrbefähigung festgestellt wurde,
5. das Datum des Tages der Beschlußfassung,
6. die Unterschriften des Dekans oder der Dekanin und Rektors oder der Rektorin,
7. die Siegel der Fakultät für Geowissenschaften und der Ruhr-Universität Bochum.

(4) Mit der Überreichung der Urkunde durch den Dekan oder die Dekanin ist das Verfahren zur Feststellung der Lehrbefähigung abgeschlossen. Danach hat der Bewerber oder die Bewerberin das Recht auf Einsicht in alle Habilitationsunterlagen.

(5) Der Dekan oder die Dekanin teilt die vollzogene Habilitation und die Feststellung der Lehrbefähigung dem Rektor oder der Rektorin und dem Senat mit.

§ 9 Umhabilitation

(1) Umhabilitationen können entsprechend §§ 2 und 3 beantragt werden. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Ordnung entsprechend.

(2) Neue Habilitationsleistungen werden nicht verlangt. Nach der Erteilung der Lehrbefugnis hat der Bewerber oder die Bewerberin eine Antrittsvorlesung gemäß § 11 zu halten.

(3) Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.

§ 10 Erteilung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag des oder der Habilitierten entscheidet der Habilitationsausschuß im Auftrag des Rektors oder der Rektorin über die Verleihung und den Umfang der Befugnis, geowissenschaftliche Lehrveranstaltungen an der Ruhr-Universität selbständig durchzuführen (venia legendi). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die eine Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit ausschließen.

(2) Der Dekan oder die Dekanin überreicht im Auftrag der Ruhr-Universität dem oder der Habilitierten eine Urkunde, in der die Erteilung der Lehrbefugnis erklärt wird und die folgendes beinhaltet:

1. Die Personalien des oder der Habilitierten,
2. die Bezeichnung des Lehrgebietes,
3. die Bezeichnung der Fakultät, die die Lehrbefugnis erteilt,
4. das Datum der Beschlußfassung,
5. die Unterschriften des Dekans oder der Dekanin und des Rektors oder der Rektorin,
6. die Siegel der Fakultät für Geowissenschaften und der Ruhr-Universität Bochum.

(3) Nach der Erteilung der venia legendi ist der oder die Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung 'Privatdozent' bzw. 'Privatdozentin' zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

§ 11 Antrittsvorlesung

Nach der Erteilung der Lehrbefugnis ist der oder die Habilitierte verpflichtet, eine öffentliche Antrittsvorlesung im Umfang von ca. 45 Min. zu halten. Sie sollte zu Beginn der Lehrtätigkeit, spätestens ein Jahr nach Feststellung der Lehrbefähigung, stattfinden. Der Termin wird vom Dekan oder der Dekanin im Einvernehmen mit dem oder der Habilitierten festgesetzt.

§ 12 Rechte und Pflichten des Privatdozenten bzw. der Privatdozentin

(1) Der Privatdozent oder die Privatdozentin hat das Recht, im Rahmen seiner bzw. ihrer Lehrbefugnis Lehrveranstaltungen abzuhalten. Es besteht die Verpflichtung, in jedem Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Der Privatdozent oder die Privatdozentin ist verpflichtet, an den Prüfungen der Fakultät mitzuwirken.

(3) Für die Unterbrechung der Lehrtätigkeit hat der Privatdozent oder die Privatdozentin um Beurlaubung nachzusuchen.

§ 13 Änderung der Lehrbefähigung

Auf Antrag eines oder einer Habilitierten kann eine Änderung bzw. Erweiterung des Gebietes erfolgen, für das die Lehrbefähigung festgestellt wurde. Der Antrag setzt den Nachweis entsprechender Ergebnisse in Forschung und Lehre in dem angestrebten Fachgebiet des oder der Habilitierten voraus. §§ 1 bis 8 gelten entsprechend, wobei einzelne Teile des Verfahrens durch Beschluß des Habilitationsausschusses erlassen werden können. Für eine Änderung bzw. Erweiterung der venia legendi gilt § 10 entsprechend.

§ 14 Erlöschen der Lehrbefähigung und der venia legendi

(1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung ist zu widerrufen, wenn die Lehrbefähigung durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.

(3) Die Lehrbefugnis erlischt:

- a) durch Umhabilitation,
- b) durch Berufung an eine andere wissenschaftliche Hochschule,
- c) durch Verzicht,
- d) mit dem Erlöschen oder Entzug der Lehrbefähigung.

Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden:

- a) wenn Gründe vorliegen, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten,
- b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten oder einer Beamtin auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden,
- c) bei Verstoß gegen Verpflichtungen aus der Habilitationsordnung.

(4) Die Entscheidungen bzw. Feststellungen gemäß Absatz 1 bis 3 trifft der Habilitationsausschuß, wobei den Betroffenen vorher Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu geben ist.

§ 15

Inkrafttreten und Änderung der Habilitationsordnung

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum in Kraft.
- (2) Beschlüsse zur Änderung der Habilitationsordnung bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Fakultätsrates.
- (3) Die bei Inkrafttreten dieser Habilitationsordnung laufenden Habilitationsverfahren können nach der bisher gültigen Habilitationsordnung der Fakultät abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrats der Fakultät für Geowissenschaften vom 26. Juni 1996, des Senats der Ruhr-Universität Bochum vom 14. November 1996 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.1.1997 - I B 2 - 8181/031-183.

Bochum, den 5. März 1997

Der Rektor
der Ruhr-Universität Bochum
Universitätsprofessor Dr. M. Bormann